

Auswahlkriterien - OP Berlin EFRE 2014-2020

Vorlage für den Begleitausschuss am 10. 12. 2015

Stand: 30. 11. 2015

1. Vorbemerkung.....	3
2. Allgemeine Bemerkungen und Grundsätze für die Projektauswahl.....	3
2.1 Allgemeine Bemerkungen	3
2.2 Allgemeine Kriterien	4
3. Aktionsspezifische Auswahlkriterien	6
3.1 Prioritätsachse 5 – Technische Hilfe	7

1. Vorbemerkung

Die durch den Begleitausschuss zu genehmigenden Auswahlkriterien stützen sich auf folgende Grundlagen:

- Eine Auswahl nach vom Begleitausschuss festgelegten Kriterien ist Voraussetzung dafür, dass ein Projekt oder ein Bündel von Projekten als „Vorhaben“ im Rahmen des EFRE-Programms gefördert werden kann (Artikel 2, Absatz 9 sowie als Basis Artikel 125, Absatz 3 der VO (EU) 1303/2013) – „Allgemeine Verordnung“. Der EFRE beteiligt sich nur dann an den Ausgaben, wenn diese Auswahl nach der vom Begleitausschuss gebilligten Methodik und Kriterien vorgenommen wird (Artikel 110, Absatz 2 a, VO (EU) 1303/2013).
- In Bezug auf die Auswahl der Vorhaben muss die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 125, Absatz 3 der VO (EU) 1303/2013
 - a) geeignete Auswahlverfahren und -kriterien aufstellen und – nach Billigung – anwenden, die
 - i) sicherstellen, dass die Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritäten beitragen;
 - ii) nicht diskriminierend und transparent sind;
 - iii) den allgemeinen Grundsätzen der Artikel 7 (Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung) und 8 (Nachhaltige Entwicklung) der VO (EU) 1303/2013 Rechnung tragen.
- Durch die Bescheinigungsbehörde muss bestätigt werden, dass die verbuchten Ausgaben für Vorhaben getätigt wurden, die den geltenden Kriterien entsprechen (Artikel 126, Bst. c, VO (EU) 1303/2013).

2. Allgemeine Bemerkungen und Grundsätze für die Projektauswahl

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Für eine Finanzierung aus dem EFRE kommen nur Vorhaben in Betracht, die mit geltendem europäischen und nationalem Recht konform sind, insbesondere mit folgenden Regelungen:

- dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere Art. 174 AEUV,
- den aufgrund des AEUV erlassenen Rechtsakten, insbesondere den jeweils gültigen aktuellen Verordnungen, insbesondere

- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,
- der Delegierten VO (EG) 480/2014 der Kommission vom 03. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung 1303/2013,
- dem Haushaltsrecht des Landes Berlin und der Europäischen Union,
- dem Beihilferecht,
- dem Vergaberecht für öffentliche Aufträge,
- den jeweils für die einzelnen Aktionen aufgeführten Förderrichtlinien, Verfahrensvorschriften oder Gesetzen in der jeweils gültigen Fassung,
- den Rechtsvorschriften zur Prävention der Geldwäsche und zur Bekämpfung des Terrorismus und der Steuerhinterziehung.

2.2 Allgemeine Kriterien

Grundsätzlich ist ein Vorhaben nur dann EFRE-förderfähig, wenn es die folgenden Kriterien erfüllt:

- Das Vorhaben ist aus fachpolitischer Sicht zweckmäßig und trägt zur Erreichung der spezifischen Ziele des Operationellen Programms des EFRE bei.
- Die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Begünstigten ist nachgewiesen.

- Die Höhe der Projektkosten ist wirtschaftlich angemessen.
- Die Gesamtfinanzierung ist gesichert.
- Das Vorhaben und seine Förderung sind konform mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.
- Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen.
- Ein Vorhaben darf nicht bereits physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden sein, bevor der Antrag auf Förderung gestellt wurde (Artikel 65, Absatz 6, VO (EU) Nr. 1303/2013).
- Ein Vorhaben muss innerhalb des Programmgebiets durchgeführt werden. Eine Durchführung außerhalb des Programmgebiets (aber innerhalb der Union) ist möglich, wenn das Vorhaben Vorteile für das Programmgebiet bringt und der Begleitausschuss dem zugestimmt hat (Artikel 70, Absätze 1 und 2, VO (EU) Nr. 1303/2013).
- Ein Vorhaben muss dauerhaft sein.
- Bei der Förderung von Großunternehmen darf kein signifikanter Arbeitsplatzverlust an anderen bestehenden Standorten des Großunternehmens in der EU entstehen.
- Es werden die Querschnittsziele (bereichsübergreifende Grundsätze) des Operationellen Programms (Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen, Nachhaltigkeit) gemäß Artikel 7 (Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung) sowie Artikel 8 (Nachhaltige Entwicklung) der VO (EU) Nr. 1303/2013 beachtet. Insbesondere gilt:
 - Die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts sind sicherzustellen.
 - Die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist zu gewährleisten.
 - Vorhaben, die eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung beinhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Begünstigte, die diese Zielsetzungen verfolgen.
 - Alle aus dem Programm mitfinanzierten Projekte und Aktivitäten müssen den geltenden Umweltgesetzen und Vorschriften genügen. Wo nennenswerte negative

Umwelteffekte möglich sind, greifen rechtliche Vorgaben, in denen Grenzwerte festgelegt oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Neben diesen allgemeinen gelten für die einzelnen Aktionen die jeweils gesondert vorgelegten Kriterien.

Die Auswahl der Vorhaben obliegt den dafür verantwortlichen Stellen auf Grundlage des für die Umsetzung des Operationellen Programms geltenden Verwaltungs- und Kontrollsystems oder auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung, die die VB mit ZGS zur Delegation von Aufgaben geschlossen hat.

3. Aktionsspezifische Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien werden für jede Aktion in einer separaten Tabelle dargestellt. Für jede Aktion gelten dabei:

- Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels der entsprechenden Investitionspriorität,
- aktionsspezifische Kriterien, die sich vor allem aus der jeweiligen Rechtsgrundlage sowie teilweise zusätzlichen Kriterien für die EFRE-Beteiligung ergeben.
- teilweise über die allgemeinen Kriterien hinausgehende Kriterien zu den Querschnittszielen.

Im Folgenden sind die Aktionen jeweils tabellarisch aufgelistet. Es erfolgt zunächst eine Darstellung der Rechtsgrundlage, des Fördergegenstands und der Antragsberechtigten. Diese Punkte sind hier nur nachrichtlich dargestellt, um den Kontext der Förderung näher zu erläutern. Für die Genehmigung durch den Begleitausschuss sind ausschließlich die folgenden Aspekte relevant:

- Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels,
- aktionsspezifische Auswahlkriterien,
- der räumliche Geltungsbereich,
- aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung der Querschnittsziele.

3.1 Prioritätsachse 5 – Technische Hilfe

Aktion 5: Technische Hilfe

Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 59 der VO (EU) Nr. 1303/2013 - Vorgaben der EFRE-Verwaltungsbehörde zur Umsetzung der Technischen Hilfe des EFRE (Stand 25.11.2015)
Fördergegenstand	<p>Die folgenden Maßnahmen können mit Mitteln der Technischen Hilfe unterstützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorbereitung des Programms sowie dessen Operationalisierung (z.B. OP-Erstellung, Entwicklung des Indikatorensystems, Entwicklung und Anpassung von Umsetzungsverfahren), - die Verwaltung des Programms und die Verringerung des Verwaltungsaufwandes (z.B. Erstellung und Betrieb des EDV-Systems, Projektauswahl, Abwicklung des Förderverfahrens), - die Stärkung der Leistungsfähigkeit der Behörden, die Bestandteil des EFRE-Umsetzungssystems in Berlin sind, - die Bewertung der Ergebnisse der Förderung (z.B. Planung und Durchführung von Evaluierungen, Ergebnisauswertung), - die Unterstützung von Prüf- und Kontrollverfahren auf Programm- und Projektebene, - im Rahmen der Umsetzung des Partnerschaftsprinzips die Zusammenarbeit mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie die Unterstützung der Partner bei der aktiven Beteiligung während des gesamten Programmzyklus (z.B. Sitzungen der Begleitausschüsse und Arbeitskreise, Durchführung von Workshops), - die Vernetzung und Kooperation mit anderen Programmgebieten (z.B. clusterpolitische Aktivitäten, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit mit dem Land Brandenburg), - die Information und Kommunikation (z.B. Information der Öffentlichkeit über Bedeutung und Ergebnisse der EFRE- Förderung) <p>Aus Mitteln der Technischen Hilfe können auch Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Abschluss der vorangegangenen Förderperiode 2007 bis 2013 sowie vorbereitende Maßnahmen für den Programmplanungszeitraum nach 2020 finanziert werden.</p>
Antragsberechtigte/ Begünstigte	<ul style="list-style-type: none"> - Das Budget der Prioritätsachse 5/ Technische Hilfe wird zwischen Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde einerseits und den zwischengeschalteten Stellen andererseits aufgeteilt. - Die Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde setzen die TH-Mittel zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben in eigener Verantwortung um. - Die zwischengeschalteten Stellen verwalten das für die Förderperiode 2014 bis 2020 zu Beginn zugewiesene TH-Budget eigenverantwortlich.
Räumlicher Geltungsbereich	<p>Die Vorhaben müssen grundsätzlich im Land Berlin durchgeführt werden. Eine Umsetzung außerhalb des Landes Berlin ist unter Beachtung des Art. 119 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013 möglich.</p>

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels	<p>Die Vorhaben leisten einen Beitrag zur effizienten und planmäßigen Umsetzung der EFRE-Förderung in Berlin. Die im Rahmen der Technischen Hilfe geförderten Vorhaben tragen zu einem der folgenden Ziele bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Etablierung eines leistungsfähigen Umsetzungssystems, das alle erforderlichen Aufgaben des Programmmanagements, der Begleitung und Kontrolle schnell und zuverlässig erfüllt, - kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der Förderstrategien auf Ebene des Programms wie auch auf der Ebene der einzelnen Instrumente, - Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der EFRE-Förderung, - Reduzierung des Verwaltungsaufwands, insbesondere für die Begünstigten.
Aktionsspezifische Auswahlkriterien	<p>Vorhaben werden mit Mitteln der Technischen Hilfe nur gefördert, wenn sie zu einem der vorgenannten Ziele beitragen.</p> <p>Die Förderung kommt nur in Betracht, wenn ein Vorhaben dem o.g. Maßnahmenkatalog (s. Fördergegenstand) zuzuordnen ist.</p>
Aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung der Querschnittsziele	<p>Keine aktionsspezifischen Kriterien</p>